

Aktiver Datenschutz gehört zur Kinder- und Jugendhilfe

M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf; Christof Radewagen, Osnabrück; Tina Schülke, Hannover

Kirchliches oder staatliches Datenschutzrecht schützen das informationelle Selbstbestimmungsrecht und damit die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen im Hilfeprozess jedes Jugendhilfeträgers. Die Selbstbestimmung eines jeden Adressaten zu achten, ist Ausdruck fachlichen Handelns der Profession Sozialer Arbeit. Darauf soll jeder Hilfesuchende vertrauen können. Soziale Arbeit setzt auf Beziehung. Dabei erhalten die Fachkräfte auch intime Einblicke in die Lebenssituation ihrer Adressaten. Hier gilt es, ihnen Sicherheit zu geben und die offenbarten Informationen zu schützen. Ohne Sicherheit kein Vertrauen und ohne Vertrauen keine erfolgreiche Soziale Arbeit. Das heißt: Die Weitergabe solcher Informationen an andere Personen oder Behörden ist nur mit Einwilligung des Betroffenen oder auf Grund eines Gesetzes erlaubt.

Vertrauen und Vertrauensschutz sind Leitungen und Mitarbeitern von Jugendhilfeeinrichtungen natürlich als fachliche Grundlage erfolgreicher Arbeit bekannt. In vielen Fällen bemühen sich die Einrichtungen auch aktiv, die Persönlichkeitsrechte ihrer Kinder, Jugendlichen und Familienangehörigen zu wahren. Aber es ist auch keine Seltenheit, dass ganz andere Einstellungen vertreten werden:

- Sehr verbreitet ist die irrige Ansicht, man könne alles über jeden Adressaten im Team besprechen, ohne gegen die Schweigepflicht zu verstoßen («Wir sind doch alle schweigepflichtig!»).
- Sätze wie »Manchmal geht es eben nichts anders ...« oder »Das hilft ja im Endeffekt auch den Adressat/innen« dienen als Legitimation, um den Datenschutz zu umgehen und sich vermeintlich den Arbeitsalltag zu erleichtern.
- Immer wieder ist auch zu hören: »Das Jugendamt und die Polizei haben das Recht alles zu

erfahren.« »Wenn mir ein Jugendlicher von einer Straftat, die er begangen hat, berichtet, darf ich das nicht für mich behalten.«

Exkurs: Teamarbeit

Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen haben in der Praxis oft Schwierigkeiten, die nach dem Strafgesetzbuch gebotene Schweigepflicht ebenfalls schweigepflichtigen Kollegen/Kolleginnen gegenüber einzuhalten. So beichten uns Praktiker in Fortbildungen zum Datenschutz immer wieder zahlreichen Verstöße gegen § 203 StGB. Wie sie trotz des engen Informationsgeflechts bei Teamarbeit der Schweigepflicht gerecht werden können, wird im Folgenden erläutert:

Innerhalb einer Funktionseinheit, einer sachlich zuständigen Behörde wie z. B. dem Jugendamt oder aber einem zuständigen freien Jugendhilfeträger können alle im Betreuungsverlauf zu erledigenden Aufgaben von jeweils sachlich zuständigen Bediensteten dieser Funktionseinheit in gegenseitiger Abstimmung erledigt werden, ohne dass dies ein Geheimnisverrat ist. Denn die dafür notwendigen Daten sind gerade zur sachgerechten Erledigung der Aufgaben vom Betroffenen selbst überlassen worden.

Beispiel 1: Familie Müller erhält für den 15-jährigen Sohn Martin Hilfe zur Erziehung in Form einer Erziehungsbeistandschaft. Die Hilfe wird vom freien Träger X, also einer Funktionseinheit, geleistet.

Innerhalb des freien Trägers können sich die sachlich zuständigen Mitarbeiter über die notwendigen Daten, die zur Betreuung und Abrechnung der Hilfe erforderlich sind, austauschen. Das aber nur dann, wenn es

- die Mitarbeiter sind, die tatsächlich die Betreuung durchführen, oder

- Mitarbeiter, die die Fachaufsicht über die geleistete Hilfe haben, oder
- solche, die für die Verwaltung des Hilfealles zuständig sind.

In diesem Sinne ist auf öffentlichen Seite der KSD/ASD einschließlich der wirtschaftlichen Jugendhilfe als Funktionseinheit anzusehen. Über diesen Kreis der Wissenden hinaus darf die Information aber nicht weitergegeben werden; demnach also auch nicht an die Mitarbeiter einer Funktionseinheit, die keine sachliche Beziehung zum konkreten Fall haben (z. B. Mitarbeiter anderer Teams bzw. anderer Funktionseinheiten). Grundsätzlich gilt trotzdem, dass die gesetzliche Schweigepflicht auch unter ebenfalls schweigepflichtigen Kolleginnen gilt und eine Weitergabe der Daten insofern einer Offenbarungsbefugnis bedarf.

Beispiel 2: Martin wird vom Träger X betreut. Die konkrete Betreuung leistet der zuständige Sozialarbeiter Schneider. Die Tatsache, dass Martin betreut wird, welche Inhalte im Hilfeplan stehen und welche Handlungsschritte der Sozialarbeiter zur Erreichung der Ziele verfolgt, ist innerhalb seiner Funktionseinheit unter den sachlich zuständigen Kollegen, seinem Team, kein Geheimnis.

Erfährt der Sozialarbeiter Schneider aber innerhalb des Betreuungssettings von Martin ein Geheimnis (also Informationen, die Martin Herrn Schneider im Vertrauen mitteilt), darf er dieses nicht ohne Rechtsgrundlage bzw. Einwilligung vom Martin an seine ebenfalls schweigepflichtigen Kollegen in der Funktionseinheit weitergeben. Dabei wird von Martin nicht verlangt, dass er ein Geheimnis selbst als solches kennzeichnet, vielmehr ist von Herrn Schneider fachlich zu verlangen, dass er aus der Beratungssituation erkennt: Das ist eine Information, die nur mir anvertraut wurde. Für die Dokumentation seines Handelns bedeutet dies, dass solche mitgeteilten Geheimnisse nicht in die allgemeine Falldokumentation aufzunehmen sind. Vielmehr sind sie in einem gesonderten Teil der Akte abzuspei-

chern. Dieser Teil darf nur von der fallführenden Fachkraft einzusehen sein.¹

Das bedeutet, ein Hilfeempfänger (Kind, Jugendlicher, Familie) muss sich darauf verlassen können, dass vertraulich mitgeteilte Informationen nicht ohne seine Zustimmung oder eine gesetzliche Genehmigung im Hilfesystem weitergegeben werden. Das gilt auch bei Beratungs- und Supervisionsrunden und bei Fallbesprechungen.

Ist die Möglichkeit einer solchen Geheimhaltung nicht gewährleistet («In unserer Einrichtung gibt es keine Geheimnisse!» oder »Was einem Mitarbeiter mitgeteilt wird, sollen alle Kollegen wissen!«), haben sich die Mitarbeiter einer Einrichtung um eine der wichtigsten Arbeitsgrundlagen in der Kinder- und Jugendarbeit, nämlich das Vertrauen der ihnen Anvertrauten gebracht. Ein Verstoß gegen den Grundsatz, als Berufsgeheimnisträger die Privatgeheimnisse der Patienten, Klienten, Mandanten usw. zu schützen, ist nach § 203 StGB strafbar.

Datenschutz, befürchten Sozialarbeiter mitunter, mache im Arbeitsalltag eher handlungsunfähig. Und die Androhung rechtlicher Konsequenzen (§ 203 StGB Schweigepflicht zum Beispiel) kennzeichnen ihn darüber hinaus häufig als ungeliebtes Thema.

Unser Beitrag soll jedoch zum Umdenken anregen. Datenschutz ist nicht Selbstzweck, sondern eine Basis der alltäglichen Arbeit. Ohne die Einhaltung des Datenschutzes ist eine professionelle Soziale Arbeit nicht möglich. Sehen wir zunächst von den rechtlichen Konsequenzen ab, die beim Verstoß gegen Schweigepflicht und Datenschutzbestimmungen drohen und widmen uns dem Datenschutz als ethisches Handeln in der professionellen Sozialen Arbeit.

Auswirkungen für Adressaten

Am Beginn einer Hilfsmaßnahme sind häufig eine Reihe von Problemen zu bearbeiten und zu

lösen. Schon hier ist es richtig, den Datenschutz anzusprechen.

Im System zwischen der eigenen Familie, dem Jugendhilfeträger und anderen Institutionen wie beispielsweise dem ASD/KSD sind viele Adressaten unsicher, wieweit ihnen informelle Selbstbestimmung zusteht. Oft wissen sie selbst nicht, dass sie insoweit überhaupt Schutz genießen. Dürfen Informationen, die ich Person A anvertraut habe, auch bei Person B landen? Trotzdem fragen wenige Adressaten von sich aus nach dem Datenschutz. Die Fragen tauchen oft erst auf, wenn es »zu spät« ist. Dann folgt häufig der Vertrauensbruch in der Beziehungsarbeit.

Die Datenschutzrichtlinien des Trägers sind den Adressaten am Beginn der Zusammenarbeit verständlich zu erläutern. Die zuständige Sozialarbeiterin schafft so Transparenz und bereitet den Weg zu einer vertrauensvollen, respektvollen Arbeitsgrundlage. Adressaten muss grundsätzlich klar sein, welche Informationen sie wem geben können, wann sie auf Geheimhaltung bestehen können und bei welcher Art von Informationen diese möglicherweise auch legitim weitergegeben werden dürfen.

Aus einer empathischen, subjektorientierten Arbeitsweise folgt notwendigerweise gleichzeitig die Erläuterung und Einhaltung von Datenschutzrichtlinien. Denn ein Austausch auf Augenhöhe ist nur möglich, wenn vollkommen klar ist, dass keine Partei die Rechte der anderen missachten wird.

Datenschutz als Haltung – ein Vorteil in der pädagogischen Arbeit

Datenschutz erleichtert den pädagogischen Alltag von Sozialarbeitern und Erziehern. Diese Erkenntnis bedarf keines Beweises, denn ohne gegenseitiges Vertrauen und Achtung wird es keinen Fortschritt in der Beziehungsarbeit geben.

Die vermeintlichen oder tatsächlichen Nachteile, die der Datenschutz im Alltag mit sich bringt, sollen nicht verschwiegen werden: Datenschutz kostet Zeit, Datenschutz kann umständlich und bürokratisch sein.

Sicher ist es in der pädagogischen Arbeit vielfach unkomplizierter, sich Informationen direkt zu verschaffen, ohne das Vorgehen vorher mit der Adressatin abgesprochen und sich eine Schweigepflichtentbindung geholt zu haben. Das kollegiale Miteinander ist einfacher, wenn man »kleine« Informationen weitergibt, anstatt sich ständig auf die eigene Schweigepflicht zu berufen. Es ist zeitsparender, wenn man Informationen schnell per E-Mail sendet, anstatt einen Brief zu schreiben, zu frankieren und noch zum Briefkasten bringen zu müssen. Wobei man im Falle der E-Mail nicht einmal sicher ist, wer diese empfängt.

Und dennoch: Der persönliche und auch der berufliche Nutzen ist höher einzuordnen, als die genannten Nachteile.

Offenheit beim Thema »Wie gehe ich mit Ihren Daten um?« und »Was geschieht mit meinen Daten?« sowie »Wer erhält außer Ihnen meine Daten?« ist ein wichtiger Baustein in der Vertrauens- und Beziehungsarbeit. Bei der Abklärung gegenseitiger Erwartungen ist bei einer partizipativen Sozialarbeit nicht nur der Adressat gefordert, Stellung zu beziehen; auch die Sozialpädagogin muss sich erklären. Die Adressaten sind darüber zu informieren, welche Rechte sie in diesem Zusammenhang haben und welche Pflichten Sozialarbeiter zu beachten haben. Solche Mitteilungen erleichtern Zugänge und bauen Bedenken ab. Eine solche Haltung setzt natürlich voraus, dass Sozialpädagogen die Bedeutung des Datenschutzes nicht nur für die Beziehungsarbeit kennen, sondern bereit sind, diesen Grundsätzen auch im Alltag gerecht zu werden.

Im Dreieck zwischen den Adressaten, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und

der eigenen professionellen Arbeit wird auch eine Positionierung zum Sozialdatenschutz gefordert.

Achten wir tatsächlich das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern?

Die Hortgruppe der Zwillinge Helene und Viktoria (6) beschließt, von allen Kindern der Gruppe große Fotos im Gruppenraum aufzuhängen. Als die Fotos vorliegen, findet sich Helene nicht gut getroffen und weigert sich, ihr Foto anzupinnen. Die Hortleiterin versucht Helene zu überzeugen und möchte das Foto gegen den Willen von Helene aufhängen. Darf sie das?

Natürlich nicht: Helene kann hier selbst entscheiden und ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht geltend machen.

Anders wäre es, wenn es um Veröffentlichung ihres Fotos in einer Zeitung ginge und Helene möchte das diesmal auch. Hier wäre die Genehmigung der Sorgeberechtigten erforderlich, denn die Auswirkungen einer solchen Veröffentlichung können Kinder kaum überblicken².

Datenschutz ist Teil Sozialer Arbeit, ist Teil von Adressaten und ist auch Teil der rechtlichen Rahmenbedingungen. Oft liegt das Hauptaugenmerk nur auf dem rechtlichen Aspekt: «Wenn ich die Schweigepflicht breche, kann ich bestraft werden.»

§ 203 StGB (Auszug) Verletzung von Privatgeheimnissen

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als (...) staatlich anerkannten Sozialarbeiter (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Das ist sicher richtig, aber im Grunde geht es weniger darum, eine mögliche Bestrafung abzuwenden, als darum, wertschätzend mit unseren Hilfesuchenden umzugehen. Den Arbeitsalltag selbst datenschutzgerecht zu gestalten, ist gene-

rell eine Frage der Haltung und der Organisation. Ein sensibles Verständnis der Vertraulichkeit von Daten ist die Grundlage für ein datenschutzgerechtes Handeln. So muss sich jeder in der Kinder- und Jugendhilfe vor Augen führen, was Daten generell sind und wo man mit fremden Daten in Kontakt kommt. Die einfache Frage »Wie geht es Ihnen heute?« kann bereits die erste Datenerhebung zur Folge haben.

So ist es auch nötig, differenziert einzuschätzen, welcher Art die erhobenen Informationen sind und wie damit weiter umgegangen werden soll. Sollen die Daten oder Informationen weitergegeben werden, bedarf es grundsätzlich einer Einverständniserklärung der betroffenen Person oder eines Gesetzes, das die Weitergabe ohne Genehmigung erlaubt. Diese Regel wird allerdings im Gefährdungsfall durchbrochen. Wenn auch in diesen Fällen differenziert nach den Vorgaben des § 8 a SGB VIII gehandelt wird, so kann doch sehr allgemein davon ausgegangen werden, dass der Satz »Im Falle der Gefährdung hat der Datenschutz zurückzutreten!« gilt.

Während eines Beratungsgesprächs erfährt die als sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzte Sozialarbeiterin eines freien Trägers von der Mutter, dass die 13-jährige Tochter vom Vater dazu aufgefordert wird, Straftaten zu begehen. Sie solle ihm regelmäßig Alkohol aus dem Supermarkt stehlen. Die Mutter erklärt während des Gesprächs, dass darüber mit Dritten nicht geredet werden dürfe. Sie habe nämlich große Angst vor der Reaktion ihres Mannes. Deshalb wolle sie von der Fachkraft die Zusicherung der Verschwiegenheit. Diese Sicherheit kann und darf die Sozialarbeiterin der Mutter nicht geben. Gemäß § 8a SGB VIII und der dazugehörigen Vereinbarung zwischen freiem und öffentlichem Jugendhilfeträger ist sie gehalten, gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, mit mindestens einer weiteren insofern erfahrenen Fachkraft (besser ist ein Beratungssetting mit vier bis fünf Fachkräften) zu beraten. Kommt diese Fachkraft bzw. Fachkräfte

von ihrem eigenen Träger, ist sie analog § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII berechtigt, die entsprechenden Daten im Beratungsverlauf weiterzugeben. Werden externe Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen, sind die Daten vorab zu pseudonymisieren (analog § 64 Abs. 2 a SGB VIII). Ergibt die Beratung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. sicher droht und sind die Eltern weder problem-einsichtig, kooperativ und/oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, sind die Daten auch gegen den Willen der Betroffenen an den zuständigen Sozialen Dienst des Jugendamtes weiterzugeben

Sollen die Daten dokumentiert oder auch elektronisch gespeichert werden, müssen die Daten wiederum so geschützt sein, dass keine unberechtigte Person Zugang zu diesen Unterlagen hat.

Aktiver Datenschutz in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe darf nicht zur Belastung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen. Im Gegenteil: Durch die Berufung einer oder eines betrieblichen oder externen Datenschutzbeauftragten wird nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch jedem Kollegen die Arbeit dadurch erleichtert, dass dieser u. a. den Datenschutz in Absprache mit Geschäftsleitung, Betriebsrat, Mitarbeiter- oder Personalvertretung organisiert und Datenschutzanfragen von innen und außen beantwortet. Dadurch wird den pädagogischen Kräften wie der Leitungsebene ermöglicht, sich in vollem Umfang ihren Aufgaben widmen zu können, ohne immer wieder datenschutzrelevante Probleme lösen zu müssen. Solche Fragestellungen sind gerade für diejenigen, die sich nicht laufend mit der Materie beschäftigen, sehr zeitraubend, weil die Regelungen in einer Reihe verschiedener Gesetze verstreut sind.

Hat die Einrichtung einen Datenschutzbeauftragten berufen, sind Leitung und Mitarbeiter gut beraten, Anfragen an ihn weiterzuleiten und entweder von ihm direkt beantworten zu lassen oder nach seinem Rat zu verfahren und die Beantwortung selbst vorzunehmen. Jeder kann sich

außerdem darüber hinaus selbst fragen, wie er sich seine Arbeit datenschutzkonform persönlich erleichtern kann. So ist es ratsam, stets ein Formular für eine Einwilligung oder Schweigepflichtentbindung zur Hand zu haben.

Aufgaben und Berufung eines/einer Datenschutzbeauftragten

Für die tatsächliche Umsetzung des Datenschutzes in der Praxis ist nun nicht etwa der bestellte betriebliche oder externe Datenschutzbeauftragte verantwortlich. Diese Aufgabe hat nach wie vor die Geschäftsleitung; sie ist insoweit also auch datenschutzrechtlich in der Pflicht.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind nach § 4g BDSG wie auch der entsprechenden kirchlichen Bestimmungen umfassend: Er hat nämlich auf die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften »hinzuwirken«. Damit hat der Datenschutzbeauftragte zwar keine Eingriffsbefugnisse, aber andererseits eine Reihe von Aufgaben, die das Gesetz jedoch nicht im Einzelnen aufzählt, zwei besonders wichtige hervorhebt. Der Datenschutzbeauftragte hat nämlich insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften und Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Darüber hinaus gehören zu den klassischen Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten:

- Beratung des Managements und betrieblicher Gremien in datenschutzrechtlichen Fragen;
- Durchführung von betrieblichen Datenschutzeschulungen zum datenschutzgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten sowie deren Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis und die Schweigepflicht;

- Entwicklung, Weiterentwicklung und Aktualisierung des betrieblichen Datenschutzkonzepts und der dazugehörigen Formblätter, Richtlinien und Dokumente, hier insbesondere des internen und externen Verfahrensverzeichnis;
- regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des Datenschutzkonzepts und der mit der Geschäftsführung vereinbarten Datenschutzziele einschließlich eines Arbeitstreffens zur Koordinierung der weiteren Ziele;
- Beratung bei der Auswahl und Einführung von spezifischen IT-Anwendungen und Prüfung ihrer Datenschutzkonformität;
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere solcher, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- Information über datenschutzbedeutsame Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechungen;
- Weiterleitung und Erläuterung neuer Rechtsprechung zum Datenschutz an die Leitungsebene;
- Vorschläge zur datenschutzgerechten Gestaltung von Verträgen mit externen Geschäftspartnern;
- Beantwortung von datenschutzrelevanten Anfragen;
- Führen der Systemakte, nämlich die Abfrage an alle Mitarbeiter, wer mit welchen Programmen arbeitet, wer welche Zugriffsrechte hat und letztendlich die Verknüpfung dieser Informationen mit den Informationen der »IT« und wer an welchem registrierten PC arbeitet.
- Ansprechpartner in allen Datenschutzangelegenheiten und Beantwortung von Anfragen von außen, z. B. von Aufsichtsbehörden oder Betroffenen nach Absprache mit der Geschäftsführung.

Der Datenschutzbeauftragte ist in der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Es bleibt ihm also selbst überlassen, ob und wie er tätig wird. Da er bei und wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden darf, genießt er ähnlich wie Betriebsräte Kündigungsschutz, der

noch ein Jahr nach seiner Abberufung nachwirkt. Die Abberufung ist nur bei schweren Verfehlungen, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen würden, möglich.

Angesichts der Aufgabenvielfalt müsste als Datenschutzbeauftragter in einer Einrichtung der und Kinder- und Jugendhilfe am besten ein Sozialarbeiter oder eine Sozialpädagogin berufen werden. Nach § 4f. Abs. 2 BDSG darf als Datenschutzbeauftragter bestellt werden, »wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt«. Dabei bestimmt sich die Fachkunde insbesondere nach den konkreten Erfordernissen der Einrichtung und bezieht sich auf die Organisation und die Abläufe, das Datenschutzrecht und auf IT-Kenntnisse. Diese Kenntnisse müssen natürlich jeweils auf dem neuesten Stand sein. Dieser lässt sich durch Fortbildungen, Fachliteratur oder auch Internetrecherchen halten. Für die Aufgabenerfüllung hat der Arbeitgeber dem Datenschutzbeauftragten aber auch die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, § 4f Abs. 5 BDSG. Dazu gehören eine angemessene sachliche und räumliche Ausstattung, eine angemessene Bezahlung und Mittel zur Fort- und Weiterbildung. Die Zuverlässigkeit setzt charakterliche Eignung und Integrität voraus. Eine Verurteilung wegen einer datenschutzrelevanten Straftat schließt die Zuverlässigkeit ebenso aus wie Interessenkollisionen. Der zu Kontrollierende darf nicht selbst zum Kontrolleur werden, also schließen sich Beauftragter für den Datenschutz und Personalchef, IT-Leiter oder leitende Mitarbeiter sowie deren Teams aus. Nach § 4f Abs. 2 BDSG ist auch die Bestellung eines externen Beauftragten möglich. Das wird sich insbesondere dann für eine Übergangszeit empfehlen, wenn bisher der Datenschutz eher »mit der linken Hand« betrieben wurde und es nötig ist, die Grundlagen des Datenschutzes zu etablieren. Je nach Betriebsgröße muss es sich bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht um die Berufung auf eine volle Stelle handeln; auf jeden Fall ist ein Datenschutzbeauftragter nicht nur »der Form halber« – also nur, um dem

Gesetz auf dem Papier zu entsprechen, zu bestellen. Leider wird gerade von freien Trägern der Jugendhilfe nicht ganz selten eben die gesetzlich vorgeschriebene Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterlassen oder lediglich ein Mitarbeiter nur pro forma dazu ernannt. § 4f Abs. 1 Sätze 1, 2 in Verbindung mit Sätzen 3 und 6 BDSG verlangt jedoch die Bestellung wegen der Verarbeitung besonders sensibler Daten unabhängig von der Zahl der Personen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, § 3 Abs. 9 BDSG. Weil dann nämlich die Pflicht zur Vorabkontrolle besteht, kommt es auf die Beschäftigungszahl nicht an. Das gilt entsprechend auch für Jugendhilfeeinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

Die nicht rechtzeitige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kann gemäß § 43 Abs. 3 BDSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden. Dass die Datenschutzbeauftragten der Länder als Aufsichtsbehörden keine Papiertiger sind, hat der Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) im Falle einer Einrichtung, die unter anderem psychisch Kranke betreute, bewiesen: Wegen eines umfangreichen Datenlecks (3.600 Dokumente Kranker mit sensiblen Daten waren ungeschützt aus dem Internet abrufbar) wurden im Frühjahr 2013 gegen die Einrichtung und ihre hundertprozentige Tochter Bußgelder von zusammen 100.000 Euro verhängt. Die Bescheide wurden angefochten, sodass sie bisher noch nicht rechtskräftig sind.

Fazit

Der Schutz der persönlichen Daten von Kindern, Jugendlichen und Familien in Einrichtungen der Jugendhilfe ist wegen der wertschätzenden Arbeit, die aus dem gegenseitigen Vertrauen erwächst, ein Schlüssel zum Erfolg. Mitarbeiter und Leitung werden nicht be-, sondern entlastet, weil die nötige Sachkenntnis jeweils beim Datenschutzbeauftragten abrufbar ist.

Die Verfasser hoffen, mit dem Beitrag anderen Einrichtungen der Jugendhilfe Mut zu machen den Datenschutz in Angriff zu nehmen und sind bereit, dabei auch Hilfe zu leisten. Als erster Schritt dient der Hinweis auf die Webseite www.sozialdatenschutz.net. Dort können die einschlägigen Gesetze für den staatlichen Bereich kostenlos einzeln heruntergeladen werden³. □

Prof. Ass. jur.
M. Karl-Heinz Lehmann
Am Försterberg 28
31303 Burgdorf
sozdat@kabelmail.de



Prof. Dr.
Christof Radewagen
Hochschule Osnabrück
Postfach 1940
49009 Osnabrück
c.radewagen@hs-osnabrueck.de



Tina Schülke
Sozialarbeiterin,
Datenschutzbeauftragte
des VSE
Datenschutz vom Verbund
Sozialtherapeutischer
Einrichtungen e. V. (VSE E. V.)
Ossietzkyring 37a
30457 Hannover
tina.schuelke@vse-im-netz.de



1 Zur Funktionseinheit siehe Schünemann, RdNr. 43 zu § 203 StGB in: (2012) Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12. Aufl.,

2 Kinder und Jugendliche können ohne Zustimmung oder Einbeziehung des Personensorgeberechtigten eine wirksame Einwilligungserklärung abgeben, wenn sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, die Reichweite ihrer Entscheidung erfassen und beurteilen können.

3 Siehe auch dazu Lehmann / Radewagen (2011): Basiswissen Datenschutz – Ist gute Arbeit trotz Schweigepflicht möglich? EREV-Schriftenreihe 3/2011